

Bürgermeister Dr. Storch verweist auf die Verwaltungsvorschläge und die vom Hauptausschuss bzw. Rat zu treffenden Einzelentscheidungen. Er schlägt vor, die einzelnen Punkte zu diskutieren und hierüber abzustimmen.

1. § 12 Abs. 5 – Auslagenersatz für Gruppen

Beschluss

Nr. XII/19/168

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Die Regelung in § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung wird gemäß dem Verwaltungsvorschlag in Bezug auf den Auslagenersatz für Gruppen in die Hauptsatzung aufgenommen.

Die Alternativmöglichkeit bleibt damit unberücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. § 12 Abs. 5 – Sachmittel für einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören

Beschluss

Nr. XII/19/169

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Die Regelung in § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung wird gemäß dem Verwaltungsvorschlag in Bezug auf Sachmittel für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, in die Hauptsatzung aufgenommen.

Die Alternativmöglichkeit bleibt damit unberücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3. § 16 – Dienstrechtliche Entscheidungen

Herr Diwo beantragt, § 16 gem. der in der Vorlage genannten Alternative (Einvernehmlichkeitsregelung betr. Führungskräfte) zu beschließen und den Hauptausschuss als entsprechendes Gremium zu benennen.

Der Bürgermeister erklärt, dass er über beide Vorschläge abstimmen lassen wird.

Beschluss

Nr. XII/19/170

Die in der Vorlage zu § 16 formulierte Vorschlag, die dienstrechtlichen Entscheidungen ausschließlich dem Bürgermeister zu überlassen, wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: Ablehnung bei 11 Gegenstimmen, 3 JA-Stimmen und einer Enthaltung

Beschluss

Nr. XII/19/171

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

§ 16 der Hauptsatzung wird gem. der Alternative im Entwurfstext gefasst (Einvernehmensregelung für Führungskräfte). Das Einvernehmen ist jeweils mit dem Hauptausschuss herzustellen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung bei 11 JA-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und einer Enthaltung

4. § 18 – Amtliche Bekanntmachungen

Bürgermeister Dr. Storch stellt anheim, über die Änderung des Verfahrens bei amtlichen Bekanntmachungen nachzudenken. So könnten diese ausgehängt werden und die jeweiligen Essenzen in komprimierter Form veröffentlicht werden.

Herr Diwo spricht den Abs. 3 der bisherigen Fassung an. Dieser sei gleichlautend mit § 4 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung ebenfalls in den Alternativvorschlag aufzunehmen, so man ihm sich überhaupt nähern wolle.

Verwaltungsseitig wird bestätigt, dass der bisherige Absatz 3 im § 18 enthalten bleiben würde.

Unter Hinweis auf § 4 der Bekanntmachungsverordnung verweist Herr Diwo auf die erforderlichen Hinweise im Amtsblatt über auszuhängende amtliche Bekanntmachungen. Erfolgt die Amtlichen Bekanntmachungen aber nicht mehr im Amtsblatt, stelle er sich die Frage, ob das Amtsblatt überhaupt noch bestehe und eine solche Veröffentlichungsform noch möglich sei.

Außerdem geht Herr Diwo auf die Formulierung „wobei gleichzeitig durch **Presseveröffentlichungen** oder das Internet....hinzuweisen ist“ ein. Der Begriff Presseveröffentlichungen sei aber zu konkretisieren.

Herrn Diwo ist darüber hinaus nicht klar, welche Dinge „öffentlich bekannt gemacht“ werden müssen und welche anderweitig zu veröffentlichen sind. Hier gebe es Klärungsbedarf.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Einwand ist berechtigt. Richtigerweise ist hier konkret ein Organ, eine Zeitung o.ä. anzugeben, beispielsweise „Im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf“ oder auch – wenn es denn „nur“ noch eine Zeitung wäre : “im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf“. Die Frage, inwieweit ein Amtsblatt auch ohne „Amtliche Bekanntmachungen“ noch eine Existenzberechtigung als solches hat, wird geprüft und bis zum Rat klargestellt – ebenso wie die einzelnen Begrifflichkeiten.

Das Thema wird weiter diskutiert.

Der Verzicht auf amtliche Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt wird vor allem für Menschen problematisch gesehen, die mit neuen Medien, wie das Internet, nicht vertraut sind. Dies sehen die Herrn Diwo und Herr Langer so.

Im Verlauf der Aussprache stellt der Bürgermeister klar, dass es sich im Hauptsatzungsentwurf lediglich um einen Vorschlag handele und er auch damit leben könne, das bisherige Verfahren beizubehalten und vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen auch weiterhin im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dies entnehme er auch dem bisherigen Beratungsverlauf.

Herr Müller sieht dies in Zusammenhang mit dem Beschluss des Rats vom 17.12., ein Angebot unter bestimmten inhaltlichen Voraussetzungen für das Mitteilungsblatt einzuholen, der hierüber zu entscheidenden Vergabe und der nun vorgesehenen Hauptsatzungsänderung. All dies müsse abgewogen werden und bedürfe weiterer Beratung. Heute könne er nicht entscheiden.

Der Bürgermeister stellt klar, dass es heute ausschließlich um die Vorberatung zur Änderung der Hauptsatzung und somit um die Änderung des Verfahrens bei amtlichen Bekanntmachungen gehe. Die Vergabe für das Mitteilungsblatt sei hiervon zu trennen. Hierüber müsse im nichtöffentlichen Sitzungsteil entschieden werden.

In weiteren Wortmeldungen wird deutlich, die Entscheidung heute zu vertagen und den abschließenden Beschluss über die Hauptsatzung im Rat zu treffen. Bis auf die eingangs formulierten Einzelpunkte fasst der Hauptausschuss somit keine weitere Beschlussempfehlung an den Rat.